Regionales Berufliches Bildungszentrum
Wirtschaft und Verwaltung Neubrandenburg
Rasgrader Straße 22, 17034 Neubrandenburg
E-Mail: rbb-wuv-nb@schule-mv.de

Schulordnung
des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums Wirtschaft und Verwaltung – Neubrandenburg

Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums Wirtschaft und Verwaltung Neubrandenburg sowie für Lehrkräfte, Mitarbeitende und Personen, die sich in einem Schulgebäude, auf dem Schulgelände, in der Sporthalle, auf dem Sportplatz oder in digitalen Lernräumen aufhalten.

Teil 1
Grundsätze des Schullebens

§ 1 Verantwortungsvolles Miteinander

(1) Unsere Schule ist ein Ort des respektvollen, diskriminierungsfreien und gewaltfreien Miteinanders. Wir begegnen uns mit gegenseitiger Achtung, unterstützen uns im Lernprozess und übernehmen gemeinsam Verantwortung für ein positives Schulklima. Jede und jeder trägt dazu bei, dass sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sicher und wertgeschätzt fühlen.

(2) Eigenverantwortliches Lernen ist ein zentraler Bestandteil des schulischen Lernens. Schülerinnen und Schüler gestalten ihren Lernprozess aktiv mit und übernehmen Verantwortung für ihr Lernen. Lehrkräfte begleiten und unterstützen diesen Lernprozess.

(3) Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft achten die Würde, Rechte und Meinungen anderer. Gegenseitige Rücksichtnahme, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein bilden die Grundlage unseres schulischen Handelns.

(4) Schülerinnen und Schüler wirken aktiv an der Gestaltung von Unterricht, Schulleben und schulischen Regelungen mit. Ihre Perspektiven werden in Entscheidungsprozesse einbezogen und ernsthaft berücksichtigt.

§ 2 Gewaltfreie Schule

(1) Gewalt, Bedrohungen, Mobbing (auch digital) sowie diskriminierendes Verhalten sind untersagt.

(2) Jegliche Formen des Extremismus sind an unserer Schule strikt untersagt. Hierzu zählen insbesondere Handlungen, Äußerungen, Symbole, Gesten, Darstellungen, Medieninhalte sowie digitale Kommunikation, die extremistische, verfassungsfeindliche, menschenverachtende oder volksverhetzende Positionen billigen, fördern, relativieren oder verbreiten. Dazu zählen insbesondere:

   a. das Tragen oder Zeigen von Kleidung, Aufnähern, Abzeichen, Stickern, Schmuck, Fahnen oder sonstigen Gegenständen mit extremistischen, verfassungsfeindlichen oder volksverhetzenden Inhalten
   b. das Mitbringen, Zeigen oder Verbreiten von Ton-, Bild- und Druckerzeugnissen (einschließlich digitaler Inhalte, Posts, Profilbilder, Memes, QR-Codes/Links), die solche Inhalte transportieren
   c. das Verwenden von Grußformeln, Parolen, Codes, Zahlencodes, Chiffren, Gesten oder Slogans, die extremistische Ideologien oder Organisationen unterstützen, einschließlich nationalsozialistischer, islamistischer, rechtsextremer, linksextremer und anderer extremistischer Bezüge

Teil 2
Organisation des Lernens

§ 3 Unterrichts- und Pausenzeiten

(1) Es gelten grundsätzlich die folgenden Unterrichtszeiten. Ein Pausengong ertönt nicht:

1./ 2. Std.	07:30 – 09:00 Uhr
3./ 4. Std.	09:20 – 10:50 Uhr
5./ 6. Std.	11:10 – 12:40 Uhr
7./ 8. Std.	13:00 – 14:30 Uhr
9./10. Std.	14:40 – 16:10 Uhr

(2) In Ausnahmefällen (z. B. Projektunterricht, Sportfest, Klausuren) kann auf Anweisung der Schulleitung von den Unterrichtszeiten nach § 3 Abs. (1) abgewichen werden.

(3) Das Schulgebäude ist während der Unterrichtstage zwischen 06:30 Uhr und 17:00 Uhr geöffnet. Schülerinnen und Schüler können sich grundsätzlich während dieser Öffnungszeiten im Schulgebäude aufhalten. Schülerinnen und Schüler, die sich außerhalb des Unterrichts selbstständig im Schulgebäude aufhalten, melden sich an jedem betreffenden Tag vor Beginn der Nutzung im Sekretariat an und beim Verlassen wieder ab. Für Beschäftigte bleiben dienstlich veranlasste Aufenthalte außerhalb der allgemeinen Öffnungszeit unberührt.

§ 4 Lern-, Arbeitsformen und Leistungsbewertung

(1) Lernen findet in unterschiedlichen Formen statt, insbesondere im Klassenunterricht, in projektorientierten Lernsettings sowie in selbstorganisierten Lernphasen.

(2) Im Rahmen eigenverantwortlicher Lernformen können Schülerinnen und Schüler Lernbereiche im Schulgebäude selbstständig nutzen.

(3) Lehrkräfte strukturieren Lernprozesse, geben Ziele vor und unterstützen die Schülerinnen und Schüler bei der Organisation ihres Lernens. Vereinbarte Arbeitsaufträge sind verbindlich einzuhalten.

(4) Um einen störungsfreien Unterricht zu gewährleisten, wird im Unterricht in der Regel nicht gegessen. In begründeten Einzelfällen kann die Lehrkraft eine Ausnahme genehmigen.

(5) In Ausnahmefällen kann eine Klasse mit der Aufgabenbearbeitung ohne permanente Beaufsichtigung beauftragt werden. Ist eine solche sogenannte Stillarbeit angeordnet, finden sich alle Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsraum ein. Die gewählten Klassensprecher kontaktieren bei auftretenden Problemen, die nicht eigenständig gelöst werden können, unverzüglich das Sekretariat. Die Stillarbeit darf nur angeordnet werden, wenn sie pädagogisch vertretbar ist und die erforderliche Aufsicht organisatorisch sichergestellt bleibt. Die Schülerinnen und Schüler müssen jederzeit eine schulische Ansprechperson erreichen können.

(6) Schülerinnen und Schüler erscheinen zum Sportunterricht in angemessener Kleidung. Es ist der kürzeste und sicherste Weg zum bzw. vom Sportgelände zu nutzen. Die Hygienebestimmungen sind einzuhalten.

(7) Klausuren im Beruflichen Gymnasium sind zwischen den Fachlehrkräften entsprechend den geltenden Verwaltungsvorschriften abzustimmen. In der Berufsschule kann eine, im Ausnahmefall können zwei Klassenarbeiten pro Schultag geschrieben werden. Diese sind eine Woche vorher anzukündigen.

(8) Bei Leistungsnachweisen gilt die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel als Täuschungsversuch und kann zur Bewertung der Leistung als nicht erbracht führen.

§ 5 Feedback und Schulentwicklung

(1) Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, regelmäßig Rückmeldungen zum Unterricht und zum Schulleben zu geben.

(2) Rückmeldungen werden in geeigneter Form aufgegriffen und fließen in die Unterrichts- und Schulentwicklung ein.
(3) Feedback erfolgt respektvoll, konstruktiv und lösungsorientiert.

§ 6 Ordnungsdienst

(1) Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer teilt die Klassenordnerinnen bzw. Klassenordner namentlich ein und vermerkt diese im Klassenbuch. Es sind zwei Klassenordnerinnen bzw. Klassenordner für die Dauer einer Unterrichtswoche zu bestimmen.
(2) Die Klassenordnerinnen und Klassenordner haben folgende Aufgaben:
   a. Sie sorgen dafür, dass vor Unterrichtsbeginn die Stühle von den Tischen heruntergestellt werden.
   b. Sie sorgen dafür, dass der Unterrichtsraum regelmäßig gelüftet wird.
   c. Sie sorgen für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältern.
   d. Sie sorgen dafür, dass täglich nach Unterrichtsschluss die Fenster geschlossen sowie die ggf. verwendeten Computer heruntergefahren werden. Nach Unterrichtsschluss sind Materialien ggf. in den Schränken zu verstauen und die Tische freizuräumen.
   e. Sie sorgen dafür, dass nach Unterrichtsschluss an den festgelegten Tagen alle Stühle hochgestellt werden.
(3) Zur Erledigung ihrer Aufgaben können die Klassenordnerinnen und Klassenordner weitere Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse bzw. ihres Kurses heranziehen.

Teil 3
Beurlaubung und Freistellung

§ 7 Beurlaubungsgründe

(1) Berufsschülerinnen und Berufsschüler können aus wichtigen Gründen im Einzelfall für einzelne Stunden beurlaubt werden (vgl. § 15 BSVO M-V).
(2) Aus den folgenden Gründen können Berufsschülerinnen und Berufsschüler beurlaubt werden, wobei grundsätzlich eine Gesamtdauer von zwei Tagen pro Schuljahr nicht überschritten werden soll:
   a. zwingende betriebliche Gründe
   b. Teilnahme an Jugend- und Auszubildendenversammlungen
   c. Teilnahme an Betriebsversammlungen mit ausbildungsrelevanten Themenstellungen
(3) Berufsschülerinnen und Berufsschüler können für die Teilnahme an anerkannten überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, die Bestandteil der betrieblichen Ausbildung sind, durch den Schulleiter bis zu einer Gesamtzeit von zwölf Unterrichtstagen während der gesamten Ausbildungszeit beurlaubt werden. Teilzeitberufsschülerinnen und Teilzeitberufsschüler, die am Blockunterricht teilnehmen, werden grundsätzlich nicht für die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen beurlaubt.
(4) Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler können aus wichtigen Gründen vom Unterricht beurlaubt werden.
(5) Wichtige Beurlaubungsgründe können sein:
   a. persönliche und familiäre Gründe (z. B. Fahrprüfung, Einstellungsgespräch, Facharzttermine)
   b. außerordentliche Teilnahme an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z. B. Freiwillige Feuerwehr)
   c. Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller bedeutsam sind, z. B. politische, kulturelle, sportliche oder internationale Veranstaltungen

§ 8 Freistellung vom Sportunterricht

(1) Über eine Freistellung von der praktischen Teilnahme am Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet grundsätzlich die zuständige Fachlehrkraft. Fehlt es bei der Begründung an

der Offenkundigkeit des Befreiungsgrundes, kann eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes (Kinder- und Jugendärztlicher Dienst) eingeholt werden. Eine Freistellung von der praktischen Teilnahme am Sportunterricht befreit grundsätzlich nicht von der Anwesenheit im Sportunterricht.

(2) Wenn die voraussichtliche Dauer der Befreiung den Zeitraum von vier Wochen überschreitet, ist ein schulärztliches Gutachten über die Befreiung von der Teilnahme am Schulsportunterricht vorzulegen (vgl. § 3 (4) SchulGesPflVO M-V).

§ 9 Antragspflicht

(1) Die Beurlaubung oder Freistellung ist durch die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler zu beantragen. Dazu ist das auf der Schulwebsite zur Verfügung gestellte Dokument zu verwenden.

(2) Der Antrag ist rechtzeitig, in der Regel fünf Unterrichtstage im Voraus, bei der Klassenleiterin bzw. dem Klassenleiter einzureichen. Der Antrag ist zu begründen. Berufsschülerinnen und Berufsschüler müssen zudem das Einverständnis ihres Ausbildungsbetriebs belegen. Kann die in Satz 1 genannte Frist aus einem von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht zu vertretenden Grund nicht eingehalten werden, ist der Antrag unverzüglich nach Bekanntwerden des Beurlaubungsgrundes einzureichen.

(3) Über den Antrag entscheidet:

a. bei Beurlaubung für einzelne Stunden die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter
b. bei tageweiser Beurlaubung entscheidet der Schulleiter im Benehmen mit der Klassenleiterin bzw. dem Klassenleiter
c. Beurlaubungen über drei Monate hinaus werden durch die zuständige Schulbehörde entschieden

§ 10 Unterrichtsversäumnisse aus gesundheitlichen Gründen

(1) Kann der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen nicht besucht werden, ist die Klassenleitung unverzüglich, spätestens zum Unterrichtsbeginn, per WebUntis oder E-Mail zu informieren. Dabei ist die voraussichtliche Dauer der Erkrankung mitzuteilen. Wenn es sich um eine meldepflichtige Erkrankung nach Infektionsschutzgesetz handelt, ist die Art der Erkrankung mitzuteilen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern muss die Abmeldung durch eine erziehungsberechtigte Person per E-Mail an die Klassenleitung erfolgen.

(2) Erkranken Schülerinnen und Schüler während des laufenden Schultags, melden sie sich persönlich bei der unterrichtenden Lehrkraft ab. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist hierfür das Einvernehmen mit einer erziehungsberechtigten Person herzustellen.

(3) Eine grundsätzliche Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Attests besteht nicht. Bei begründeten Zweifeln daran, dass das Unterrichtsversäumnis gesundheitliche Gründe hat, kann die die Klassenleitungen im Auftrag der Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Begründete Zweifel können sich insbesondere aus auffällig häufigen oder länger andauernden Fehlzeiten, dem wiederholten Versäumen angekündigter Leistungsnachweise, dem Fehlen unmittelbar vor oder nach Ferien sowie aus Fehlzeiten ergeben, aufgrund derer eine hinreichende Leistungsbewertung gefährdet ist. In besonderen Fällen kann die Schulleitung ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen beziehungsweise dessen Vorlage verlangen. Wird im Beruflichen Gymnasium eine Klausur aus gesundheitlichen Gründen versäumt, ist die Erkrankung unverzüglich durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen. Ohne einen fristgerecht vorgelegten Nachweis gilt das Fehlen nur dann als entschuldigt, wenn die verspätete Vorlage oder das Fehlen des Nachweises von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten ist.

(4) Bei einer Erkrankung im Zusammenhang mit Abiturprüfungen ist dieser Umstand der Schule unverzüglich mitzuteilen und durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses glaubhaft zu machen (§ 34 Absatz 1 APVO M-V).
(5) Für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bleiben ggf. bestehende betriebliche Regelungen davon unberührt.

§ 11 Unterrichtsversäumnisse und Verspätungen aus äußeren Gründen

(1) Verspätungen oder Unterrichtsversäumnisse, die durch äußere Umstände wie Störungen im öffentlichen Personennahverkehr (z. B. Verspätungen, Streiks) oder extreme Witterungsbedingungen (in Verbindung mit amtlichen Unwetterwarnungen) verursacht werden, gelten als entschuldigt, sofern sie nicht von den Schülerinnen und Schülern zu vertreten sind.
(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich nach ihrer Ankunft unverzüglich im Unterricht zu melden.
(3) Die Gründe für die Verspätung oder das Fernbleiben sind auf Verlangen glaubhaft zu machen.
(4) Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich verpflichtet, bei vorhersehbaren Beeinträchtigungen (z. B. angekündigte Streiks oder Unwetterwarnungen) eine angemessene Zeitreserve einzuplanen.
(5) Bei länger andauernden oder flächendeckenden Störungen entscheidet die Schulleitung über weitere Maßnahmen.

§ 12 Nachholpflicht

(1) Der versäumte Unterrichtsstoff ist selbstständig nachzuholen.
(2) Versäumte Leistungsbewertungen sind nachzuholen. Die Schülerin oder der Schüler muss dazu mit den Fachlehrkräften Termine vereinbaren.

Teil 4
Schulabsentismus

§ 13 Unentschuldigtes Fehlen

(1) Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht ohne Abmeldung gem. § 10 (1) dieser Ordnung fern, gelten die Stunden als unentschuldigt.
(2) Die Fachlehrkraft erfasst jede Unterrichtsfehlzeit im Klassenbuch. Die Klassenleitung kennzeichnet die Fehlzeiten spätestens am Ende jeder Unterrichtswoche als „entschuldigt“ oder „nicht entschuldigt“ und vermerkt den Abwesenheitsgrund.

§ 14 Maßnahmen

(1) Bei unentschuldigtem Fehlen leitet die Klassenleitung Maßnahmen gemäß des Handlungsleitfadens Schulabsentismus ein.
(2) Bei wiederholtem unentschuldigtem Zuspätkommen werden Maßnahmen gemäß Teil 7 dieser Ordnung eingeleitet.
(3) Infolge unentschuldigten Fehlens versäumte Leistungsbewertungen können nach Maßgabe der geltenden schulrechtlichen Bestimmungen als nicht erbrachte Leistung bewertet werden.

Teil 5
Ordnung auf dem Schulgelände

§ 15 Nutzung der Personenaufzüge

(1) Die Nutzung der Personenaufzüge ist Schülerinnen und Schülern grundsätzlich untersagt.
(2) Ausnahmen, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen, legen die Klassenlehrkräfte im Einvernehmen mit der Schulleitung fest.

§ 16 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

(1) Rauchen, Vapen u. ä. sind nicht zulässig.
(2) Besitz und Konsum von Alkohol oder Drogen sind nicht zulässig.

§ 17 Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren ist aus Gründen der Sicherheit, Hygiene und Rücksichtnahme grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen kann die Schulleitung genehmigen.

§ 18 Waffen, pyrotechnische Erzeugnisse

(1) Im Interesse eines störungsfreien und sicheren Schulbetriebs dürfen Waffen im Sinne des Waffengesetzes und Waffenattrappen in die Schule oder zu Schulveranstaltungen nicht mitgebracht werden. Dazu gehören im Wesentlichen die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere Spring- oder Fallmesser, Stahlruten, Schlagringe), Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen sowie Hieb- und Stoßwaffen.
(2) Dieses Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagderlaubnisschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
(3) Gegenstände, die nach der Waffenliste als verboten zum Umgang definiert sind, werden der Polizei übergeben. Eine Strafanzeige kann gestellt werden.
(4) Untersagt ist außerdem das Mitbringen gefährlicher Gegenstände und Substanzen. Dazu gehören beispielsweise Munition, Feuerwerkskörper, Schwarzpulver und Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden sowie Küchen- und Taschenmesser, Werkzeuge und Pfefferspray.
(5) Untersagt ist das Werfen mit Schnee, Schneebällen oder Eis.

§ 19 Parkordnung

(1) Das Parken auf dem Schulgelände ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen und mit einer Parkberechtigungskarte erlaubt. Parkberechtigungskarten werden auf Antrag durch das Sekretariat ausgestellt.
(2) Auf dem Schulgelände darf höchstens mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Fußgängerinnen und Fußgänger haben immer Vorrang.

§ 20 Werbung und Aushänge

(1) Das Anbringen von Werbung oder Aushängen ist grundsätzlich untersagt.
(2) Ausnahmen genehmigt die Schulleitung.

§ 21 Nutzungsordnung für digitale Endgeräte und schulische digitale Infrastruktur

(1) Digitale Endgeräte sind ein integraler Bestandteil des Lernens und können als Arbeitsmittel genutzt werden.
(2) Im Unterricht erfolgt die Nutzung im Rahmen der jeweiligen Lernziele und in Abstimmung mit der Lehrkraft.
(3) Die Nutzung digitaler Endgeräte darf den Lernprozess nicht beeinträchtigen.
(4) Näheres regelt die Nutzungsordnung für digitale Endgeräte und schulische digitale Infrastruktur. Diese Nutzungsordnung ist Teil der Schulordnung.

Teil 6
Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

§ 22 Rechte der Schülerinnen und Schüler

Die Rechte der Schülerinnen und Schüler ergeben sich aus § 53 SchulG M-V. Schülerinnen und Schüler haben insbesondere das Recht auf:

a. eine qualifizierte berufliche und allgemeine Bildung,
b. Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer Daten,

c. Mitwirkung an schulischen Entscheidungsprozessen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,
d. Beratung und Unterstützung durch Lehrkräfte und schulische Beratungsangebote bei schulischen, persönlichen und beruflichen Herausforderungen.

§ 23 Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Die Pflichten der Schülerinnen und Schüler ergeben sich aus § 53 SchulG M-V. Schülerinnen und Schüler haben insbesondere die Pflichten:

a. regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht sowie an verbindlichen Schulveranstaltungen
b. aktive Mitarbeit und Vorbereitung auf den Unterricht
c. sorgsamer Umgang mit Schuleigentum und den bereitgestellten Lernmitteln
d. Beschädigungen an Schuleigentum sind unverzüglich zu melden
e. Einhaltung der Haus-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften
f. Befolgung der Anweisungen von Lehrkräften und sonstigem schulischem Personal

Teil 7
Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

§ 24 Grundsätze

(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen richten sich nach den §§ 60 und 60a SchulG M-V.
(2) Konflikte sollen möglichst frühzeitig im Gespräch geklärt werden.
(3) Entsprechend § 60 SchulG M-V ist die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten.
(4) Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
(5) In die Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen sowie ggf. die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.
(6) Körperliche Züchtigung sowie andere entwürdigende Maßnahmen sind nicht zulässig.

§ 25 Erziehungsmaßnahmen

(1) Laut § 60 Absatz (2) SchulG M-V gehören dazu insbesondere:
   a. das pädagogische Gespräch,
   b. gemeinsame Absprachen,
   c. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
   d. die Eintragung in das Klassenbuch,
   e. der mündliche oder schriftliche Tadel,
   f. der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde,
   g. die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten,
   h. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen bis zum Ende des Schultags.
(2) Weiterhin können als Erziehungsmaßnahmen eingesetzt werden:
   a. Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten
   b. zusätzliche häusliche Aufgaben mit Übungswert
   c. zusätzliche schulische Übungsaufgaben

§ 26 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen sollen nur angewendet werden, wenn Erziehungsmaßnahmen erfolglos geblieben oder als nicht ausreichend anzusehen sind.
(2) Ordnungsmaßnahmen sind laut § 60a SchulG M-V:

a. die Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung durch die Teilkonferenz,
b. der Ausschluss vom Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen bis zu drei Tagen durch den Schulleiter, bis zu drei Monaten durch die Teilkonferenz,
c. die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss durch die zuständige Schulbehörde,
d. die Verweisung von allen Schulen durch die zuständige Schulbehörde. Die Verweisung von allen Schulen darf nicht bei nach § 42 Absatz 2 Satz 1 SchulG M-V berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern angeordnet werden.

(3) Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern auch deren Erziehungsberechtigte, zu hören.
(4) Die Erziehungsberechtigten sind über eine Ordnungsmaßnahme einschließlich der Gründe unverzüglich zu informieren.
(5) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen Widerspruch eingelegt werden. Auf die Möglichkeit des Rechtsbehelfs ist hinzuweisen.

Teil 8
Aufsicht und Sicherheit

§ 27 Aufsichtspflicht

(1) Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen das Schulgelände nur mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten unbeaufsichtigt verlassen.
(2) Beim Verlassen des Schulgeländes aus privaten Gründen kann der gesetzliche Unfallversicherungsschutz entfallen.
(3) Im Rahmen eigenverantwortlicher Lernformen kann Schülerinnen und Schülern gestattet werden, sich in ausgewiesenen Lernbereichen im Schulgebäude aufzuhalten. Die Aufsicht erfolgt in diesen Fällen im Rahmen der pädagogischen Verantwortung und der organisatorischen Voraussetzungen der Schule.
(4) In Freistunden nutzen die Schülerinnen und Schüler die vorgesehenen Lernbereiche im Schulgebäude oder den vorgesehenen Unterrichtsraum, sofern keine andere Regelung getroffen wird.

§ 28 Unfälle

(1) Ereignet sich während der Fahrt zur oder von der Schule, während des Unterrichts oder während einer Schulveranstaltung ein Unfall, melden die betroffenen Schülerinnen und Schüler dies unverzüglich der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter und lassen im Sekretariat eine Unfallanzeige aufnehmen.
(2) Es ist unbedingt ein Durchgangsarzt aufzusuchen.

§ 29 Brandschutzordnung

(1) Zur Brandverhütung ist offenes Feuer nicht zulässig.
(2) Bei Feueralarm sind unverzüglich die Unterrichtsräume zu verlassen und die Sammelplätze einzunehmen.
(3) Das Verlassen der Unterrichtsräume ist folgendermaßen zu organisieren:
a. Schließen von Türen und Fenstern.
b. Überkleider, Kopfbedeckungen, Schultaschen, Bücher u. ä. verbleiben in den Räumen, wenn ihre Mitnahme zur Gefährdung von Personen oder zur Zeitverzögerung führt.
c. Hilfsbedürftige Personen sind beim Verlassen des Schulgebäudes zu unterstützen.
d. Auf dem Sammelplatz wird die Vollzähligkeit der Klasse durch die unterrichtende Lehrkraft geprüft und an den Schulleiter oder die von ihm beauftragte Person gemeldet. Die Klassen haben sich dort in geordneten Gruppen aufzuhalten.

(4) Das schnelle und planmäßige Verlassen des Schulgebäudes ist mindestens einmal pro Schulhalbjahr durch Übung sicherzustellen.

Teil 9
Mitwirkung und Beteiligung

§ 30 Grundsatz

(1) Die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten sowie Lehrkräften ist ein wesentlicher Bestandteil des schulischen Lebens. Sie erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des SchulG M-V, insbesondere der §§ 73 ff., sowie nach der Schulmitwirkungsverordnung.
(2) Beteiligung erfolgt nicht nur über gewählte Vertreterinnen und Vertreter, sondern auch im direkten Austausch im Unterricht sowie in schulischen Entwicklungsprozessen.

§ 31 Schülervertretung

(1) Die Schülerinnen und Schüler wirken durch ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter an der Gestaltung des Schullebens mit.
(2) Die Schülervertretung vertritt die Interessen der gesamten Schülerschaft gegenüber der Schulleitung und den schulischen Gremien.
(3) Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher sowie deren Stellvertretungen werden entsprechend der Vorgaben der Schulmitwirkungsverordnung gewählt.
(4) Die Schülervertretung kann Versammlungen durchführen und Vorschläge zur Verbesserung des Schullebens einbringen.
(5) Bei der Wahrnehmung ihrer Interessen werden die Schülervertreterinnen und Schülervertreter durch die Vertrauenslehrkraft unterstützt.

§ 32 Elternvertretung

(1) Die Erziehungsberechtigten wirken durch die gewählten Elternvertretungen an der Gestaltung der Schule mit.
(2) In jeder Klasse wird ein Klassenelternrat gewählt.
(3) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und arbeitet mit der Schulleitung sowie den Lehrkräften vertrauensvoll zusammen.

§ 33 Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz ist das oberste Mitwirkungsgremium der Schule.
(2) In der Schulkonferenz wirken der Schulleiter, Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten sowie des Schulträgers zusammen. Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsbetriebe sowie der Jugendhilfe wirken mit beratender Stimme mit.
(3) Die Schulkonferenz entscheidet insbesondere über grundlegende Angelegenheiten der Schule, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

§ 34 Ausbildungsbetriebe

(1) Die Schule arbeitet im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags eng mit den Ausbildungsbetrieben zusammen.
(2) Ziel der Zusammenarbeit ist die Abstimmung von schulischer und betrieblicher Ausbildung sowie die Förderung des Ausbildungserfolgs der Schülerinnen und Schüler.
(3) Die Schule informiert die Ausbildungsbetriebe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über den Leistungsstand, das Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Fehlzeiten der Auszubildenden.
(4) Bei Konflikten zwischen schulischen und betrieblichen Anforderungen wird eine einvernehmliche Lösung unter Einbeziehung der beteiligten Parteien angestrebt.

Teil 10
Exkursionen, Klassen- und Studienfahrten

§ 35 Exkursionen, Klassen- und Studienfahrten

(1) Während Exkursionen, Klassen- und Studienfahrten außerhalb des Schulgeländes gilt die Schulordnung sinngemäß.
(2) Exkursionen, Klassen- und Studienfahrten sind schulische Veranstaltungen. Schülerinnen und Schüler sind zu ihrer Teilnahme verpflichtet.
(3) Weiteres regeln die schulinternen Grundsätze für die Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten.

Teil 11
Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

§ 36 Umgang mit personenbezogenen Daten

(1) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten sowie Lehrkräften dürfen nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet werden. Grundlage hierfür ist insbesondere § 70 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.
(2) Alle an der Schule Beteiligten sind verpflichtet, personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

§ 37 Foto- und Videoaufnahmen

(1) Das Anfertigen von Foto-, Video- oder Tonaufnahmen von Personen auf dem Schulgelände oder im Rahmen schulischer Veranstaltungen ist nur mit deren Einwilligung zulässig.
(2) Die Veröffentlichung solcher Aufnahmen, insbesondere in sozialen Netzwerken oder im Internet, ist ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen unzulässig.
(3) Aufnahmen zu schulischen Zwecken (z. B. Dokumentation von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit) dürfen nur im Rahmen der erteilten Einwilligungen verwendet werden.
(4) Das Recht am eigenen Bild und die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten sind zu achten.

Teil 12
Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten und Belehrungen

(1) Diese Schulordnung tritt durch Beschluss der Schulkonferenz am 27.10.2026 in Kraft. Die bisherige Schulordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.
(2) Diese Schulordnung basiert auf dem Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
(3) Diese Schulordnung wird regelmäßig überprüft und unter Beteiligung der Schulgemeinschaft weiterentwickelt.
(4) Zu Beginn jedes Schuljahres erfolgt eine aktenkundige Belehrung der Schülerinnen und Schüler durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer.

§ 39 Verstöße

Verstöße gegen diese Ordnung können schulrechtliche Maßnahmen, strafrechtliche Ermittlungen und Konsequenzen sowie zivilrechtliche Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.